NomosPraxis

Castellanos

Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht

Grundlagen | Qualitätsstandards Mustergutachten

3. Auflage



NomosPraxis

Dipl. Psych. Dr. Helen A. Castellanos Sachverständige für Forensische Psychologie

Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht

Grundlagen | Qualitätsstandards Mustergutachten

3. Auflage



Zitiervorschlag: Castellanos, Sachverständigengutachten, §1Rn.1

Die Deutsche Nat	ionalbibliothek verzeich	net diese Publikat	ion in	
der Deutschen Na	ationalbibliografie; detai ernet über http://dnb.d-	llierte bibliografiso		
ISBN 978-3-8487	-6936-0			
2 Aufler 2021				
Herstellung bei d	sgesellschaft, Baden-Bac er Nomos Verlagsgesell: Auszügen, der fotomec	schaft mbH & Co.	KG. Alle Rechte, a	uch die des

Vorwort

In den letzten 30 Jahren hat sich kaum etwas so stark verändert wie die Kommunikationstechnologie – und das Familienleben. Menschen gründen unter Bedingungen eine Familie, die noch vor einer Generation undenkbar waren: Unfruchtbare Paare lassen Kinder aus eigenem, teilweise oder gänzlich fremdem genetischem Material austragen, homosexuelle Paare erfüllen sich ihren Kinderwunsch, Väter werden zu Müttern umoperiert und umgekehrt. Das traditionelle Rollenverständnis hat begonnen, sich aufzulösen. Eine Familie besteht mittlerweile nur noch aus Menschen, die sich emotional zusammengehörig fühlen und aus verschiedenen Generationen stammen, ohne dass unbedingt eine biologische Abstammung besteht.

Und das Familienrecht versucht, diesen Veränderungen gerecht zu werden.

Trotzdem sind die grundlegenden Themen, mit denen Kinder bei familiären Umbrüchen oder gefährdenden Bedingungen im Elternhaus konfrontiert werden, gleich geblieben: Angst, Unsicherheit, unklare Zukunftsperspektiven, Anpassungsleistungen an veränderte Lebenssituationen, Stress, Trennungsschmerz, Sorge um Geschwister oder um die Eltern, um nur einige zu nennen.

Psychologische Sachverständige übernehmen mit ihren Empfehlungen, die in eine richterliche Entscheidung eingehen, Mitverantwortung für den Lebensweg der von ihnen untersuchten Familienmitglieder, insbesondere der Kinder. Sie müssen sich der Tragweite ihrer Empfehlungen bewusst sein. Je nachdem, wie diese ausfallen, werden Biografien geschrieben, die sich im Fall einer anderslautenden Entscheidung divergent gestaltet hätten. Kinder werden als Erwachsene sowohl die entbehrenden als auch die unterstützenden Erfahrungen aus ihrer Kindheit mit großer Wahrscheinlichkeit an die nachfolgende Generation weitergeben. Andererseits kann durch zielführende Interventionen dazu beigetragen werden, dass transgenerationale Wiederholungen negativer Muster unterbrochen werden.

Die dritte Auflage dieses Fachbuchs aktualisiert und ergänzt die bisher diskutierten Aspekte hinsichtlich der Qualität, Verwertbarkeit, Wissenschaftlichkeit und Neutralität eines psychologischen Sachverständigengutachtens sowie das mittlerweile geänderte Sachverständigenrecht. Die theoretischen Grundlagen und die Methodik der Begutachtung wurden erneut überarbeitet und um den aktuellen Forschungsstand ergänzt. Der Zugang zu einigen neueren Themen wie Regenbogenfamilien oder unterschiedlichen Formen der Berichterstattung über die Ergebnisse der Begutachtung wird hergestellt. Auch aktuelle Fragestellungen, wie die Arbeit mit der steigenden Zahl von Familien mit Migrationshintergrund und die damit verbundene Notwendigkeit, in der Begutachtung kultursensitiv vorzugehen oder die Folgen außerfamiliärer Traumatisierungen einzubeziehen, werden diskutiert. Der Grundsatz, den Blick auf die betroffenen Kinder zu len-

Vorwort

ken und die Verantwortung der am Verfahren beteiligten Fachpersonen für diese zu stärken, bleibt dagegen unverändert und gilt auch für diese Auflage.

Christiane Hertkorn, die sich mittlerweile der stationären Jugendhilfe widmet, danke ich herzlich für die Mitarbeit an den ersten beiden Auflagen dieses Buches.

Für Ergänzungen, Anregungen, Kritik – und natürlich positive Rückmeldungen – bin ich weiterhin dankbar.

Helen A. Castellanos im Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5 Teil I: Allgemeine Richtlinien A. Rahmenbedingungen der Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren 11 1. Formale und rechtliche Vorgaben für Sachverständige in Kindschaftsverfahren.... 11 2. Fachliche Anforderungen an psychologische Sachverständige 14 B. Psychologische Gutachtenserstellung 16 1. Grundhaltung der psychologischen Sachverständigen 16 2. Vorgehen der Sachverständigen 20 3. Lösungsorientierte Begutachtungen 29 4. Kindeswohl versus Elternrecht 34 C. Grundlagen der psychologischen Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren 40 1. Zentrale Kriterien auf der Eltern-Ebene 40 a) Physische Versorgung 41 b) Emotionale Versorgung und Bindungsangebot 46 c) Erziehung und Autorität 49 d) Förderung 54 2. Zentrale Kriterien auf der Kind-Ebene 56 a) Entwicklungsbezogene Ausgangslage und Individualität 57 b) Resilienz 63 c) Kindeswille und Kindeswunsch 66 d) Bindungen und Beziehungen 71 e) Kontinuität 81 3. Einbezug des Umfelds 83 4. Familien mit Migrationshintergrund 85 a) Grundlagen 8.5 b) Familienkonzepte und Erziehung..... 89 c) Flüchtlinge 92 d) Trennung und Scheidung 94 e) Psychische Gesundheit und Krankheiten 96 f) Besonderheiten bei der Begutachtung 98 D. Diagnostisches Vorgehen und psychodiagnostische Verfahren 100 1. Allgemeines 100

Inhaltsverzeichnis

	2. Fragebogen
	3. Verhaltensbeobachtung
	4. Projektive Verfahren
	5. Risikoabwägung oder Gesamteinschätzung
Ε.	Medizinische und psychiatrische Zusatzbegutachtungen
	Teil II:
	Begutachtung der elterlichen Sorge gemäß § 1629 BGB
A.	Allgemeine Grundlagen
В.	Erzieherische Kompetenzen von Eltern in Trennung
C.	Auswirkungen der elterlichen Trennung auf Kinder
D.	. Varianten des Lebensmittelpunkts
E.	Varianten der elterlichen Sorge aus psychologischer Sicht
F.	Interventionen
	1. Schutzfaktoren auf der Kindebene fördern
	2. Elterliche Erziehungskompetenzen nach der Trennung fördern
	Teil III:
	Begutachtung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB
Α.	Allgemeine Grundlagen
	Definition
	Risiko- und Schutzfaktoren familiärer Sozialisation
D.	Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch psychische Störungen der Eltern
	 Grundlagen Spezifische Störungen
	a) Schizophrenie-Spektrums-Störungen
	b) Affektive Störungen
	c) Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
	d) Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen
	e) Persönlichkeitsstörungen
	f) Psychische Störungen mit Beginn in der Kindheit oder Jugend
	3. Interventionen bei psychischen Erkrankungen eines Elternteils
E.	Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch Sucht
	1. Grundlagen
	2. Auswirkungen elterlichen Suchtmittelkonsums auf die Kinder

	3. Interventionen bei Substanzmissbrauch	194
F.	Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch	
	Partnerschaftsgewalt	197
	1. Grundlagen	197
	2. Auswirkungen elterlicher Partnerschaftsgewalt auf die Kinder	200
	3. Interventionen bei Partnerschaftsgewalt	202
G.	Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit durch Misshandlung,	
	Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch	204
	1. Grundlagen	204
	2. Risikofaktoren und Auswirkungen von Misshandlung	208
	3. Risikofaktoren und Auswirkungen von Vernachlässigung	214
	4. Risikofaktoren und Auswirkungen von sexuellem Missbrauch	217
	5. Familienpsychologische Begutachtung bei Misshandlung,	
	Vernachlässigung und Missbrauch	222
	6. Interventionen bei Misshandlung, Vernachlässigung und	22.5
	Missbrauch	225
H.	Sonstige Faktoren, die zu Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit	
	führen können	230
	1. Intelligenzminderung	230
	2. Somatische Erkrankungen	233
	3. Homo- und Transsexualität	240
	4. Religiosität	244
	5. Politischer Extremismus6. Teenager als Eltern	245 248
	-	270
I.	Sind immer die Eltern schuld, wenn Kinder auffällig sind? –	246
	Verantwortungszuschreibung bei kindlichen Auffälligkeiten	248
	Teil IV:	
	Begutachtung von Umgangskontakten nach § 1684 BGB	
Λ	Allgamainas	200
	Allgemeines	266
	Umgang nach Trennung und Scheidung	267
	1. Grundlagen	267
	2. Umgangsverweigerung	273
C.	Umgang bei Fremdbetreuung des Kindes	276
D.	Umgangskontakte unter besonderen Lebensbedingungen	279
	1. Umgang mit sozialen Eltern, Großeltern und weiteren	
	Bezugspersonen	279
	2. Haftunterbringung eines Elternteils	281

Inhaltsverzeichnis

E. Intermediane	283
E. Interventionen	
1. Begleiteter Umgang	283
2. Aussetzen des Umgangs	285
3. Arbeit mit den Kindern	288
4. Arbeit mit den Eltern	289
Teil V:	
Abschlussbericht der Sachverständigen	
A. Allgemeine Grundlagen	290
B. Formen der Berichterstattung	292
1. Ausführliches schriftliches Gutachten	292
2. Schriftliches Kurzgutachten	294
3. Schriftliche Zusammenfassung der Begutachtungsergebnisse	295
4. Mündliches Gutachten	297
C. Mustergutachten	299
1. Beispiel ausführliches schriftliches Gutachten	299
2. Beispiel schriftliches Kurzgutachten	320
3. Beispiel schriftliche Zusammenfassung der	
Begutachtungsergebnisse	331
4. Beispiel mündliches Gutachten	334
	220
Literaturverzeichnis	338
Stichwortverzeichnis	371

Teil III: Begutachtung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB

somatische Störungen und mangelnde Ärgerkontrolle.³⁸ Veränderungen im neuroendokrinologischen System, verursacht durch Stress in der Kindheit, können die gesunde Entwicklung beeinträchtigen und mit ihren Folgen erst einige Jahre später in Form einer offensichtlichen Störung zu Tage treten.

Wie und in welchem Ausmaß ein betroffenes Kind auf die Erkrankung eines Elternteils reagiert, hängt von dessen Vulnerabilität ab,³⁹ das heißt der Balance der individuellen Schutz- und Risikofaktoren, sowie von der Fähigkeit des erkrankten Elternteils, eine positive Beziehung zum Kind aufrechtzuerhalten. Auch spielt die Verfügbarkeit weiterer verlässlicher und positiv besetzter Bezugspersonen eine wesentliche Rolle für ein unbelastetes Aufwachsen des Kindes, um etwaige Defizite des erkrankten Elternteils aufzufangen.

Im Rahmen der familiengerichtlich angeordneten Begutachtung sind die häufigsten – durch psychische Störungen eines Elternteils verursachten – Probleme, auf Erkrankungen aus dem psychotischen Formenkreis, affektive Störungen und Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen zurückzuführen. In den folgenden Abschnitten werden ihre häufigsten Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit skizziert. Dem ebenfalls als psychische Störung kategorisierten Problemfeld Sucht wird aufgrund der breiten Datenbasis und dem häufigen Auftreten ein eigenes Kapitel (→ Rn. 656 ff.) gewidmet.

2. Spezifische Störungen

a) Schizophrenie-Spektrums-Störungen

Das Baby von Frau C wird immer dünner und schwächer. Die Familienhebamme versucht, die Mutter mit Ratschlägen zu unterstützen, wird aber von dieser abgewiesen. Der Kinderarzt steht vor einem Rätsel, es sind keine physischen Gründe für das fehlende Gedeihen des Kindes zu finden. Die verschriebene hochkalorische Nahrung gibt die Mutter dem Baby nicht und begründet dies damit, dass sie vergiftet sei. Es wird immer schwieriger, Frau C überhaupt zu erreichen und ein vernünftiges Gespräch mit ihr zu führen. Sie wirkt misstrauisch, abweisend und zieht sich von allen Sozialkontakten zurück. Letztlich muss das Kind vom Notarzt in der Klinik eingeliefert werde, wo es sich rasch erholt und gut trinkt.

In der Psychopathologie werden verschiedene Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis unterschieden, wobei die Schizophrenie (und hier die paranoide Schizophrenie) mit einer Prävalenzrate von 1 % weltweit im Vordergrund steht. Das Risiko, an dieser oder einer ähnlichen psychischen Störung zu erkranken, ist bei leiblichen Verwandten erhöht, bei Geschwistern geht man von einer Prävalenz von 9 % aus. Die Erkrankung an Schizophrenie ist multifaktoriell bedingt, wobei sie auch genetisch determiniert ist und etwa 30 % des Risikos durch Umweltfaktoren (wie Influenzainfektion in der Schwangerschaft, Geburts-

³⁸ Steele, 2002.

³⁹ Lenz, 2005.

komplikationen, hohes väterliches Alter, Drogenmissbrauch) erklärt werden können.

Erkrankungen aus dem psychotischen Formenkreis gehen einher mit Wahrnehmungs- und Denkstörungen, die durch einen Überschuss an Dopamin im Gehirn ausgelöst werden. Dies führt zu einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit und einem impulsiven, nicht von formal-logisch nachvollziehbaren Kriterien geleiteten Verhalten. 40 Die Zuschreibung negativer Ereignisse oder Zustände erfolgt ausschließlich auf äußere Faktoren. 41 Die verzerrte Realitätswahrnehmung oder gedankliche Einengung auf paranoide Wahninhalte führt zu bizarren Verhaltensweisen, wobei die Einsicht für die Krankhaftigkeit fehlt.

Der Krankheitsverlauf wird in folgende Stadien unterteilt, die diagnostisch wichtig sind, um beispielsweise Vorwarnzeichen rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln:

- Die Prodromalphase ist von Interessensverlust an der Arbeit, sozialen Aktivitäten und am persönlichen Erscheinungsbild gekennzeichnet. Gleichzeitig tritt eine generalisierte Angst, leichte Depression, Selbstversunkenheit, Misstrauen gegenüber Anderen und soziale Isolierung auf. Diese Symptomatik kann dem Auftreten psychotischer Symptome bis zu einem Jahr vorausgehen.
- In der akuten Phase einer Exazerbation treten abhängig von der Krankheitsform - Halluzinationen und inadäguate (beispielsweise unvorhersehbare Wutanfälle) oder flache Affekte (Gleichgültigkeit) auf.
- Im chronifizierten Verlauf ist eine sogenannte Negativsymptomatik zu beobachten, wie psychomotorische Verlangsamung, verminderte Aktivität, Affektverflachung, Passivität und Initiativemangel, geringe verbale und nonverbale Kommunikation und wenig konzentrative Leistungsfähigkeit.

Langzeitstudien zeigen, dass mindestens ein Drittel der Betroffenen geheilt aus 553 einer psychotischen Phase hervorgeht. Zwei Drittel müssen nach einer ersten Erkrankungsphase mit einem Rezidiv rechnen. Eine erneute Exazerbation kann nach Monaten oder Jahren auftreten.⁴² Als prognostisch günstige Faktoren gelten eine gute soziale Anpassung vor Erkrankungsbeginn, ein plötzlicher Erkrankungsbeginn, weibliches Geschlecht, auslösende Ereignisse (zB eine Entbindung), begleitende affektive Störungen und ein stabiles soziales Umfeld. Prognostisch positiv wird auch das rasche Abklingen einer psychotischen Symptomatik unter medikamentöser Behandlung, die gute Compliance des Erkrankten in der Therapie, vorhandene Krankheitseinsicht und eine intrinsische Therapiemotivation bewertet.

⁴⁰ Bottlender, Buchberger, Hoff & Moller, 1999.

⁴¹ Taylor & Kinderman, 2002.

⁴² Marneros, Andreasen & Tsuang, 1995.

Teil IV: Begutachtung von Umgangskontakten nach § 1684 BGB

A. Allgemeines

- Die Frage nach einer dem Kindeswohl entsprechenden Umgangsregelung wird auf dem Hintergrund unterschiedlicher familiärer Konstellationen gestellt: Am häufigsten findet sie sich in der Begutachtungspraxis in zeitlichem Zusammenhang mit der Trennung von Eltern. Auch bei Kindern, die aufgrund eingeschränkter Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern in Pflegefamilien oder Kinderheimen fremdbetreut werden und Kontakte zu ihrer Herkunftsfamilie pflegen, muss die Regelung der Umgangskontakte sorgfältig erwogen werden. Über die Beziehung zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern hinaus stellt sich die Frage auch bei mehrgenerational konfliktbelasteten Familien, beispielsweise was den Umgang mit Großeltern angeht, oder mit sozialen Elternteilen wie Stiefeltern, mit denen ein Kind längere Zeit zusammengelebt hat.
- 970 Die Einstellung, welche Form der Kontaktgestaltung dem Wohl der Kinder am besten entspricht, verändert sich gesellschaftsbedingt. So wurde bis in die 1970 Jahre allgemein die Ansicht vertreten, dass nach der elterlichen Trennung "ein klarer Schnitt" der beste Weg sei, Kindern eine möglichst unbeschwerte Entwicklung zu bieten. Mit zunehmendem Engagement von Männern für die im Familienalltag anfallenden Aufgaben veränderte sich die Rolle, die sie nach einer Trennung des Paares gegenüber den Kindern einnehmen. Derzeit besteht Konsens darüber, dass der Kontakt zu seinen leiblichen Eltern für die Entwicklung der Persönlichkeit und Identität wichtig ist.
- Als Umgangskontakte sind nicht nur persönliche Begegnungen, sondern auch postalische (briefliche oder elektronische) oder telefonische Kontakte anzusehen.¹ Kontakte zwischen getrennt lebenden Eltern und ihren Kindern sollten nicht nur auf Freizeitaktivitäten beschränkt werden, sondern den Einbezug in alltägliche Aktivitäten und Versorgungsleistungen beinhalten. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass nicht die Dauer der miteinander verbrachten Zeit, sondern die Qualität des Miteinanders ausschlaggebend dafür ist, wie Kinder den Umgang mit ihren Eltern erleben.
- 972 Die Ausgestaltung eines Umgangskontaktes muss aus psychologischer Sicht in erster Linie den individuellen Bedürfnissen des Kindes und den familiären Gegebenheiten angepasst sein.

¹ Höflinger, 2003.

Bei der Begutachtung der Frage nach einer den Bedürfnissen eines Kindes bestmöglich entsprechenden Umgangsregelung müssen folgende Aspekte untersucht werden:

- Die entwicklungsbezogene Ausgangslage und das situationsspezifische Verhalten des Kindes;
- der geäußerte Wille des Kindes;
- die familiären Bindungen und Beziehungen, sowohl vor der Trennung oder der Herausnahme aus der Familie als auch zum Zeitpunkt der Begutachtung;
- die erzieherischen Kompetenzen der Eltern (ausreichende Feinfühligkeit des umgangsbegehrenden Elternteils oder Fähigkeit der Betreuungsperson, das Kind in seinen Reaktionen auf die familiäre Situation aufzufangen) im konkret beobachteten Umgang mit dem Kind,
- die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern untereinander bzw. mit Dritten.

Des Weiteren sollte eine von Sachverständigen empfohlene Umgangsregelung die tatsächlich zur Verfügung stehenden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Sachverständige sollten auch der Tatsache Rechnung tragen, dass eine aktuell zu treffende Umgangsregelung im weiteren Verlauf an die Entwicklung der Kinder angepasst werden muss und in den meisten Fällen keinen Dauerzustand darstellt.

B. Umgang nach Trennung und Scheidung

Die Eltern der zehnjährigen Ra haben sich getrennt, das Kind verbleibt im Haushalt der 975 Mutter. Ra möchte aktuell keine Umgangskontakte mit dem Vater wahrnehmen, da sie sich mit seiner neuen Lebensgefährtin nicht versteht. Im Gegenzug behält der Vater den von Ra heiß geliebten Familienhund ein und argumentiert, dass Ra ja während der Besuchskontakte den Hund sehen könne.

1. Grundlagen

Im Jahr 2019 lebten in Deutschland etwa 22 % der Minderjährigen mit nur 976 einem Elternteil zusammen, insgesamt etwa 2,6 Millionen Kinder.² Laut Erhebung einer Erziehungsberatungsstelle pflegen von diesen Kindern etwa 38 % regelmäßigen Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil, 33 % unterhalten einen unregelmäßigen Kontakt und bei 24 % ist der Kontakt abgebrochen.³

Seit etwa den 1990er Jahren besteht in Deutschland ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass im Allgemeinen die regelmäßige Durchführung von Umgangskontakten nach der Trennung von Eltern für die Entwicklung von Kindern

2 www.destatis.de.

³ Dusolt, 2011.

Teil V: Abschlussbericht der Sachverständigen

B. Formen der Berichterstattung

- 1073 In der Praxis hat sich die Unterscheidung von vier verschiedenen Formen der abschließenden Berichterstattung bewährt. Diese unterschiedlichen Formen sind hinsichtlich Aufwands und Vorgehens im diagnostischen und interventionellen Teil der Begutachtung identisch. Sie unterscheiden sich lediglich in der Detailliertheit und im Abstraktionsgrad der Darstellung:
 - Ausführliches schriftliches Gutachten,
 - schriftliches Kurzgutachten,
 - schriftliche Zusammenfassung der Begutachtungsergebnisse,
 - mündliches Gutachten.
- 1074 Nachfolgend werden für jede dieser Formen Besonderheiten in der Darstellung, formale Anforderungen, aus der Praxis entwickelte Indikationen und Kontraindikationen ausgeführt.
- 1075 Für jede Darstellungsform wird anschließend ein Mustergutachten dargestellt. Es handelt sich dabei lediglich um Anwendungsbeispiele, die nicht als Vorgabe oder Maßeinheit verstanden werden wollen. Letztlich sollte sich jeder Sachverständige in Zusammenarbeit mit den Auftrag gebenden Gerichten für eine für die untersuchte Familie individuell geeignete Form der Darstellung entscheiden.

1. Ausführliches schriftliches Gutachten

- 1076 Grundgedanke eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens ist die vollständige Darstellung der erhobenen Daten und ihre Einbettung in den aktuellen Forschungsstand, so dass die Richtigkeit des Vorgehens und seiner Schlussfolgerungen ohne Anwesenheit des Sachverständigen geprüft werden kann. Diese "Überprüfung" erfolgt allerdings meist durch Fachfremde wie Rechtsanwälte, die letztlich keine Aussage über die fachliche Güte einer Begutachtung und eines Gutachtens treffen können.
- 1077 Bei der Erstellung eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens ist eine Vielzahl formaler Anforderungen⁶ zu beachten:
 - 1. Seitennummerierung
 - 2. Nennung des Aktenzeichens
 - 3. Nennung des Sachverständigen inklusive seiner beruflichen Qualifikation
 - 4. Nennung weiterer Personen, die an der Erstellung des Gutachtens beteiligt waren
 - 5. Nennung des Auftraggebers

⁶ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, 2019; Westhoff & Kluck, 2008.



- 6. Aktenanalyse ("Anknüpfungstatsachen") auf Aufforderung des Gerichts
- 7. Kurze Beschreibung der Ausgangslage und Fragestellung des Gerichts
- 8. Umwandlung der juristischen Fragestellung in psychologische Hypothesen, für die psychologische Kriterien zu benennen sind
- 9. Ausführliche Darstellung vom Verlauf der Begutachtung, dh jedes einzelnen Untersuchungsschritts mit Datum, Ort und Dauer und eingesetzten Methoden, ebenso wie weitere Quellen, die für die Befunderhebung wesentlich waren
- 10. Wörtliche Wiedergabe der Explorationsgespräche und sämtlicher Ergebnisse der eingesetzten diagnostischen Instrumente mit deren theoretischem Hintergrund (Datendarstellung)
- 11. Befundbericht mit fachlicher Würdigung und Diskussion (getrennt vom Datenteil)
- 12. Ausführungen zum Stand der Forschung zu einzelnen Teilfragestellungen, mit Zitieren einschlägiger Publikationen
- 13. Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen (getrennt vom Befund)
- 14. Zusammenfassung der Begutachtung und Ergebnisse
- 15. Literaturverzeichnis über für die Erstellung des Befundes relevante Fachliteratur
- 16. Curriculum Vitae des Sachverständigen
- 17. Persönliche Unterschrift des Sachverständigen, mit Gewissenhaftigkeitsversicherung und Datum
- 18. Copyright-Hinweis.

Der Umfang ausführlicher schriftlicher Gutachten liegt meist zwischen 100–200 1078 Textseiten

Die Vorteile eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens liegen vor allem in 1079 der ausführlichen Dokumentation der Begutachtung, dadurch einer maximalen Nachvollziehbarkeit und somit Transparenz jedes einzelnen Schrittes der Sachverständigen.

Die Nachteile eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens liegen in dem erheblichen Umfang, der mit entsprechenden Kosten allein für die Berichterstattung verbunden ist. Die Verschriftlichung benötigt erhebliche Arbeitszeit, wodurch Sachverständige für die Bearbeitung anderer Aufträge blockiert sind. Die ausführliche Darstellung insbesondere der Explorationsgespräche bietet Sprengstoff für Konflikteskalationen und eine Vertiefung der persönlichen Kränkung Beteiligter. Teilweise werden dadurch neue Konflikte ausgelöst, die damit den Lö-

V

Teil V: Abschlussbericht der Sachverständigen

sungsprozess behindern. Begutachtete Eltern bleiben zudem in ihrer Rolle als passive Rezipienten verhaftet.

- 1081 Aus der Berufspraxis haben sich ausführliche schriftliche Gutachten bei folgenden Konstellationen als empfehlenswert herausgestellt:
 - Komplexe oder weitreichende Problemstellungen (zB die Rückführung eines Kindes in den elterlichen Haushalt nach langjähriger Fremdplatzierung),
 - wenn die Lernfähigkeit des betroffenen Familiensystems gering ist,
 - sofern die Daten für weitere Interventionen (Psychotherapie) benötigt werden,
 - wenn kein hohes Konfliktniveau besteht,
 - wenn die Daten vollständig erhoben werden konnten,
 - wenn die zu treffenden Empfehlungen nachhaltig (also mit einer langen Dauer der Gültigkeit versehen) sind,
 - wo höherinstanzliche Gerichte Grundsatzentscheidungen auf Basis des Wissenschaftsstandes treffen wollen.

2. Schriftliches Kurzgutachten

- 1082 Grundgedanke eines schriftlichen Kurzgutachtens ist die Darstellung der bezüglich der gerichtlichen Fragestellung relevanten Daten und der sachverständigen Empfehlungen in einer logisch nachvollziehbaren Form. Der aktuelle wissenschaftliche Forschungsstand fließt ein, wird aber nicht explizit dargestellt.
- Obwohl es keine verbindlichen Richtlinien gibt, sind auch bei der Erstellung zusammenfassender schriftlicher Kurzgutachten formaler **Anforderungen** zu beachten:
 - 1. Seitennummerierung
 - 2. Nennung des Aktenzeichens
 - 3. Nennung des Sachverständigen inklusive seiner beruflichen Qualifikation
 - 4. Nennung weiterer Personen, die an der Erstellung des Gutachtens beteiligt waren
 - 5. Nennung des Auftraggebers
 - 6. Angabe der Fragestellung des Gerichts
 - Verlauf der Begutachtung, dh kurze Darstellung jedes einzelnen Untersuchungsschritts und der eingesetzten Methoden, ebenso wie weiterer Quellen, die für die Befunderhebung wesentlich waren

V

Teil V: Abschlussbericht der Sachverständigen

[...]

VII. CURRICULUM VITAE

19xx geboren

20xx Erwerb des Universitätsdiploms im Fach Psychologie an der XY Universität in YX

20xx Approbation als Kinder-und Jugendlichen-Psychotherapeutin

20xx Akkreditierung als Fachpsychologin für Forensische Psychologie/BDP

Ich versichere, das vorliegende Sachverständigengutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben.

Dipl.-Psych. Epsilon Zeta

© Das vorliegende Gutachten ist urheberrechtlich geschützt, das Urheberrecht liegt beim Gutachter. Das Gutachten darf nur im Rahmen des Verfahrens und nach Maßgabe des beauftragenden Gerichtes verwendet werden. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe im Ganzen oder auszugsweise bedarf der schriftlichen Zustimmung.

2. Beispiel schriftliches Kurzgutachten

1105 Amtsgericht Richterstadt

- Familiengericht -

Postfach 9876

12345 Richterstadt

Tag. Monat. Jahr

PSYCHOLOGISCHES SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

(schriftliche Kurzform)

erstellt von Dipl.-Psych. Dr. Epsilon Zeta

Betreff: Auftrag des Familiengerichts Richterstadt

zur Regelung der elterlichen Sorge sowie der Umgangskontakte zwischen dem Kindsvater und dem Kind Hans Omega, geboren am 01.02.2009

In der Sache: Omega, Kaina ./. Omega, Abel Geschäfts-Nummer: 1 F 1/20 und 1 F 2/20

Inhalt	Seite	
I. FORMALER RAHMEN DER BEGUTACHTUNG	3	
II. METHODEN	5	
III. WESENTLICHE ERGEBNISSE DER BEGUTACHTUNG	9	
1. Familiäre Vorgeschichte	9	
2. Das Kind Hans Omega	12	
3. Die Eltern	16	
3.1 Die Mutter, Frau Kaina Omega	16	
3.2 Der Vater, Herr Abel Omega	19	
IV. BEANTWORTUNG DER GERICHTLICHEN FRAGESTELLUNG		

(Dieses Gutachten enthält insgesamt 22 Seiten; es wurde in fünffacher Kopie erstellt)

I. FORMALER RAHMEN DER BEGUTACHTUNG

Frau Justiz, Richterin am Amtsgericht Richterstadt/Familiengericht, erteilte mit Beschluss vom 01.03.2020 den Auftrag zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens.

Der Auftrag des Gerichts lautet:

"Es soll Beweis erhoben werden durch Einholen eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens darüber, welche Umgangsregelung zur bestmöglichen Wahrung des Wohles des Kindes angezeigt ist."

Und:

"Es soll Beweis erhoben werden durch Einholen eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens darüber, ob die Kindseltern unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindung des Kindes, der eigenen Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz sowie der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes in der Lage sind, Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind gemeinsam zu treffen oder ob die elterliche Sorge oder Teilbereiche davon nur von einem Elternteil ausgeübt werden soll."

Die Fragestellung des Gerichts wird unter Berücksichtigung folgender psychologischer Kriterien behandelt: Entwicklungsbezogene Ausgangslage und situationsspezifisches Verhalten des Kindes, Wunsch des Kindes; familiäre Bindungen und Beziehungen; Erziehungseignung und erzieherische Kompetenzen der Eltern, Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern untereinander sowie mit fachkundigen Drittpersonen, sozio-ökonomische Rahmenbedingungen, Kontinuität.

Das Gutachten stützt sich auf die Aspekte, die mit den unter "Methoden" aufgelisteten Untersuchungsverfahren zu den angegebenen Zeitpunkten erfasst wurden. Das diagnostische Vorgehen richtete sich nach der gerichtlichen Fragestellung. Für die Durchführung und Auswertung der bei den Eltern angewandten psychodiagnostischen Verfahren wurde Frau Dipl.-Psych. Test Batterie beigezogen.

Die Ergebnisse der Begutachtung werden in zusammenfassender Form wiedergegeben, eine ausführliche Darstellung kann bei Bedarf erfolgen.

Das zu erstattende Gutachten versteht sich vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Termine der Verfahrensbeteiligten vor dem Amtsgericht und zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht vorhersehbarer Ereignisse.

II. METHODEN

Zur sachgerechten Bearbeitung der gerichtlichen Fragestellung kamen folgende Methoden zur Anwendung:

- Am 01.03.2020 wurden Frau Omega und Herr Omega mit der Bitte um Kontaktaufnahme angeschrieben.
 - Frau Omega meldete sich erstmals am 2.3.2020 telefonisch bei der Sachverständigen; Herr Omega meldete sich erstmals am 3.3.2020 telefonisch bei der Sachverständigen. Es wurden Termine für Erstgespräche vereinbart.
- Am 01.04.2020 erfolgte ein Erstgespräch mit Frau Omega. Sie wurde über das geplante Vorgehen, die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Begutachtung sowie die Informationsweitergabepflicht der Sachverständigen und die Datenverarbeitung informiert. Frau Omega erklärte sich mit der Teilnahme an der Begutachtung einverstanden, und es wurden Folgetermine mit ihr vereinbart. Die Durchführung eines gemeinsamen Gesprächs zur Erarbeitung

Teil V: Abschlussbericht der Sachverständigen

einer einvernehmlichen Lösung lehnte Frau Omega ab, dies habe bereits vor zwei Jahren bei der Caritas stattgefunden und nichts gefruchtet.

Ihr wurden zur häuslichen Bearbeitung die Fragebogen "Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen" (CBCL/6–18R; Achenbach, 2014) und "Junior Temperament und Charakter-Inventar" (JTCI 7–11R; Goth & Schmeck, 2009) sowie ein Formular zur Entbindung der beteiligten Fachpersonen von der Schweigepflicht gegenüber der Sachverständigen mitgegeben. Weiter wurde ihr der "Fragebogen zu Stärken und Schwächen" (SDQ-Lehrer; Klasen et al., 2003) zur Weitergabe an die Klassenlehrerin von Hans mitgegeben.

– Ebenfalls am 01.04.2020 erfolgte ein Erstgespräch mit Herrn Omega. Er wurde über das geplante Vorgehen, die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Begutachtung sowie die Informationsweitergabepflicht der Sachverständigen und die Datenverarbeitung informiert. Herr Omega erklärte sich mit der Teilnahme an der Begutachtung einverstanden, und es wurden Folgetermine mit ihm vereinbart. Für die Durchführung eines gemeinsamen Gesprächs zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung sei er offen.

Ihm wurden zur häuslichen Bearbeitung die Fragebogen "Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen" (CBCL/6–18; Achenbach, 2014) und "Junior Temperament und Charakter-Inventar" (JTCI 7–11R; Goth & Schmeck, 2009) sowie ein Formular zur Entbindung der beteiligten Fachpersonen von der Schweigepflicht gegenüber der Sachverständigen mitgegeben.

- Am 02.04.2020 bearbeitete die Lehrerin von Hans den "Fragebogen zu Stärken und Schwächen" (SDQ-Lehrer; Klasen et al., 2003).
- Am 03.04.2020 bearbeitete Frau Omega folgende psychodiagnostischen Verfahren: "Child Abuse Potential Inventory" (CAP-VI; Milner et al., deutsche Version von Globisch & Spangler, 2000), "Familien-Identifikations-Test" (FIT; Remschmidt & Mattejat, 1999), "Symptom-Checkliste von Derogatis" (SCL90-R; Franke, 2002), "Elternstressfragebogen" (ESF; Domsch & Lohaus, 2010), "Fragebogen zum erinnerten elterlichen Erziehungsverhalten" (FEE; Schumacher, Eisemann & Brähler, 2000), "Elternbelastungsinventar" (Tröster, 2011) und "Konfliktverhalten in der Familie" (Klemm, 2007).
- Am 04.04.2020 wurden im Rahmen eines Hausbesuchs im mütterlichen Haushalt die familiären Interaktionen beobachtet. Das Kind Hans wurde ohne Anwesenheit Dritter exploriert. Hans bearbeitete die psychodiagnostischen Verfahren "Familien-Identifikations-Test" (FIT; Remschmidt & Mattejat, 1999) und "Children's Perception of Interparental Conflict Scale" (CPIC; Josh, 2005 nach Gödde & Walper).

Mit dem Lebensgefährten von Frau Omega, Herrn Max Mustermann, wurde ein ergänzendes Gespräch geführt.

- Am 05.04.2020 bearbeitete Herr Omega folgende psychodiagnostischen Verfahren: "Minnesota Multiphasic Personality Inventory" (MMPI; Deutsch von Engel, 2008) "Child Abuse Potential Inventory" (CAP-VI; Milner et al., deutsche Version von Globisch & Spangler, 2000), "Familien-Identifikations-Test" (FIT; Remschmidt & Mattejat, 1999), "Symptom-Checkliste von Derogatis" (SCL90-R; Franke, 2002), "Fragebogen zum erinnerten elterlichen Erziehungsverhalten" (FEE; Schumacher, Eisemann & Brähler, 2000), "Elternbelastungsinventar" (Tröster, 2011) und "Konfliktverhalten in der Familie" (Klemm, 2007).
- Am 06.04.2020 wurden im Rahmen eines Hausbesuchs im v\u00e4terlichen Haushalt die famili\u00e4ren Interaktionen beobachtet.
- Am 01.05.2020 erfolgte ein ausführliches Explorationsgespräch mit Frau Omega. Inhalt des Gesprächs waren Angaben zur eigenen Biographie, zur Familiengeschichte sowie ihre Haltung gegenüber der gerichtlichen Fragestellung.
- Am 02.05.2020 erfolgte ein ausführliches Explorationsgespräch mit Herrn Omega. Inhalt des Gesprächs waren Angaben zur eigenen Biographie, zur Familiengeschichte sowie seine Haltung gegenüber der gerichtlichen Fragestellung zur Umgangsregelung.
- Am 03.05.2020 erfolgte eine schriftliche Sachstandsmitteilung an das Familiengericht.



- Ebenfalls am 03.05.2020 wurden mit Einverständnis beider Elternteile die beteiligten Fachpersonen mit der Bitte um Kontaktaufnahme angeschrieben.
- Auf Wunsch von Frau Omega wurden wegen des beim ersten Hausbesuch auffälligen Verhaltens von Hans am 04.05.2020 erneut im Rahmen eines Hausbesuchs im mütterlichen Haushalt die familiären Interaktionen beobachtet.
 - Das Kind Hans wurde ohne Anwesenheit Dritter exploriert und bearbeitete den "Elternbildfragebogen für Kinder und Jugendliche" (EBF-KJ; Titze & Lehmkuhl, 2010).
- Am 05.05.2020 erfolgte mit Einverständnis beider Elternteile ein themenzentriertes Gespräch mit dem zuständigen Betreuer im Kinderhort der Stadt Richterstadt, Herrn Nett.
- Am 16.05.2020 erfolgte ein ausführliches Explorationsgespräch mit Herrn Omega hinsichtlich der gerichtlichen Fragestellung zur Sorgerechtsregelung.
- Am 20.05.2020 erfolgte mit Einverständnis beider Elternteile ein themenzentriertes Gespräch mit der behandelnden Kinderpsychotherapeutin, Frau Geduld.
- Am 27.05.2020 erfolgte mit Einverständnis von Frau Omega ein themenzentriertes Gespräch mit ihrer behandelnden Psychotherapeutin, Frau Traum.
- Am 27.05.2020 wurde im Rahmen einer Anhörung vor dem Familiengericht Richterstadt das Gutachten zunächst mündlich erstattet.
- Am 01.07.2020, 03.07.2020, 04.07.2020, 15.07.2020 und 22.07.2020 wurde mit Einverständnis beider Elternteile die Klassenlehrerin von Hans an der Grundschule in Richterstadt durch Hinterlassen von Nachrichten im Schulsekretariat um Rückruf gebeten. Dieser erfolgte bis Abschluss der Begutachtung nicht.
- Die überlassenen Gerichtsakten des Amtsgerichts Richterstadt, Geschäftsnummer 1 F 01/19 und 1 F 02/19, wurden nach psychologischen Gesichtspunkten ausgewertet.

III. WESENTLICHE ERGEBNISSE DER BEGUTACHTUNG

1. Familiäre Vorgeschichte

Herr Omega wurde 1976 in Österreich geboren. Nach der elterlichen Trennung wuchs er beim Vater auf, weibliche Hauptbezugsperson war die Großmutter väterlicherseits. Der Vater wird als ruhig, zuverlässig und streng erinnert. Nach Absolvieren der Polytechnischen Hauptschule habe er eine Lehre bei der Post gemacht, dann als KFZ-Schlosser dort gearbeitet. Nach 15 Jahren Montage sei er seit 2012 bei der Firma XYZ als mittlerweile Abteilungsleiter angestellt.

Vor Kennenlernen seiner späteren Frau habe er zwei langfristige Beziehungen geführt.

Die spätere Frau Omega wurde 1978 in Österreich geboren. Nach eigenen Angaben habe ihre uneheliche Geburt zu erheblichen Konflikten in ihrer Herkunftsfamilie geführt. Die Mutter wird als emotional schwankend und empathielos geschildert, der Vater als teilweise aufbrausend und nachtragend. Später habe es erhebliche Konflikte zwischen ihr und ihren Eltern gegeben, als sie vom Gymnasium auf die Hauptschule gewechselt sei. Auch in der Schule habe sie mit den Gleichaltrigen soziale Probleme gehabt. Nach dem Hauptschulabschluss habe sie eine Ausbildung zur Sprechstundenhilfe absolviert, dann sei sie mit 17 Jahren von den Eltern zum Auszug gedrängt worden. Nach einem Autounfall, der ihr bis heute orthopädische Probleme bereite, habe sie eine Umschulung zur Bürokauffrau gemacht, dann sei sie längere Zeit arbeitslos gewesen. Aktuell sei sie in Teilzeit (20 Wochenstunden) angestellt, wobei die Arbeitszeit aktuell wegen einer beruflichen Wiedereingliederungsmaßnahme nach einem schweren rheumatischen Schub im Jahr 2018 auf 12 Wochenstunden reduziert worden sei. Sie habe eine Berufsunfähigkeitsrente beantragt.



Teil V: Abschlussbericht der Sachverständigen

Mit Partnerschaften habe sie bis zum Kennenlernen ihres jetzigen Partners "nur schlechte Erfahrungen gemacht".

Das Paar Omega lernte sich etwa im Jahr 2001 oder 2002 kennen. Nach Angaben von Frau Omega sei ihr ihr späterer Mann auf Anhieb unsympathisch gewesen. Dennoch habe sich sehr rasch eine Beziehung entwickelt und er sei in ihre Wohnung eingezogen. In dieser Zeit habe es wenig Konflikte gegeben, wobei er unter der Woche meist auf Montage gefahren sei. Am 01.09.2008 sei die Ehe geschlossen worden. Nach Angaben von Frau Omega sei es ab diesem Zeitpunkt zu ersten Beleidigungen ihres Mannes ihr gegenüber gekommen.

Im Jahr 2009 wurde der gemeinsame Sohn Hans geboren. Ab Geburt des Kindes habe sich Frau Omega von ihrem Mann im Stich gelassen gefühlt; er habe gesagt, dass die Versorgung des Kindes ihre Aufgabe sei, und sei aus dem gemeinsamen Schlafzimmer ausgezogen. Hans habe diese Streitigkeiten von klein auf vollständig mitbekommen. Nach Angaben von Herrn Omega habe es zwischen ihm und der Kindsmutter bezüglich der Kindererziehung erhebliche Differenzen gegeben, er sei "halt ein bissl kälter und ein bissl härter". Es sei zu einer "schleichenden" Entfremdung gekommen. Beide Elternteile gaben an, es sei nie zu körperlicher Gewalt gekommen.

Die eheliche Trennung erfolgte im März 2014; als Trennungsgrund gab Frau Omega an, sie habe ihren Mann "nicht mehr ertragen" und sei dann von den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses wegen der von ihrem Mann ausgehenden psychischen Gewalt zur Trennung gedrängt worden. Frau Omega ging zunächst mit Hans in das örtliche Frauenhaus. Bezüglich Hans habe es keine Absprache zwischen den Eltern gegeben. Seit diesem Zeitpunkt sei die Familie wegen der anhaltenden Konflikte der Eltern um die Gestaltung der Umgangskontakte beim Jugendamt bekannt. Beratungsgespräche bei der Caritas seien von beiden Elternteilen eingestellt worden. Frau Omega zeigte ihren Exmann mehrfach bei der Polizei an, weil sie sich von ihm bedroht fühlte. Die Verfahren wurden jeweils eingestellt, da keine tragfähigen Beweise vorlagen.

2016 wurde die Ehe geschieden.

In den Folgejahren habe Hans den Vater regelmäßig, zunächst stunden- bzw. tageweise, dann über Wochenenden gesehen.

Im Februar 2019 beantragte Frau Omega die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitsfürsorge, der Regelung schulischer Angelegenheiten sowie zur Stellung von Anträgen nach SGB VIII. Begründet wurde dies damit, dass der Kindsvater bis zum Jahr 2017 seine Zustimmung zu einer psychotherapeutischen Behandlung von Hans verweigert habe. Möglicherweise verweigere er nun ebenfalls die Zustimmung zu anstehenden schulischen Entscheidungen, sie habe ihn allerdings noch nicht gefragt. Außerdem könnte der Vater Hans frühzeitig aus dem Hort mitnehmen, dies sei zwar noch nicht geschehen, könne aber das Kind traumatisieren. Gleichzeitig beantragte sie den Ausschluss von Umgangskontakten für den Mindestzeitraum von einem Jahr. Begründet wurde dies damit, dass Hans aufgrund der vom Vater vor der ehelichen Trennung ausgeübten psychischen Gewalt gegen die Mutter traumatisiert und daher in Psychotherapie sei. Er setze das Kind während der Umgangskontakte unter Druck, beispielsweise durch Anschreien und Demütigungen. Die Psychotherapeutin habe angegeben, dass die Behandlung wirkungslos bleibe, wenn Hans weiter vom Vater traumatisiert werde.

Im März 2019 wurde vor dem Familiengericht Richterstadt vereinbart, dass der Kindsvater mit der Kinderpsychotherapeutin kooperieren und die Mutter eine Sozialpädagogische